

BVGer C-5323/2013 vom 15. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5323_2013

FR: TAF C-5323/2013 du 15 novembre 2013

IT: TAF C-5323/2013 del 15 novembre 2013

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Im Verfahren C-1725/2011 hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Fr. 820.- als Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 2

Der als amtliche Anwältin eingesetzten Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wird ein Honorar in der Höhe von Fr. 410.- aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Urs Walker Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.